

Die Berufshaftpflichtversicherung des Heilpraktikers

Liebe BDHN-Mitglieder,

Gem. Art. 17 Nr. 1 der Berufsordnung für Heilpraktiker ist der Heilpraktiker „zum Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung“ verpflichtet. Die Berufsordnung für Heilpraktiker ist zwar kein formelles Gesetz, sondern lediglich eine Übereinkunft der Berufsverbände. Die Norm zeigt dennoch, wie wichtig es ist, sich ausreichend gegen Haftungsfälle zu versichern. Vergleicht man diesen Rechtszustand etwa mit Ärzten, so fällt auf, dass es für Ärzte eine echte Rechtspflicht gibt, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das ergibt sich wiederum aus § 21 der Musterberufsordnung für Ärzte, welche für Ärzte zwingend einzuhalten ist.

Gemäß den staatlichen Gesetzen ist es (bislang) merkwürdigerweise nur in Bayern und in Brandenburg für Heilpraktiker verpflichtend eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die bayerische Norm (Art. 12 Abs. 2 S. 1 Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz, GDVG) hierzu lautet:

Die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern, sofern sie nicht bereits in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert sind.

In Bayern und Brandenburg ist der Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung somit zwingend erforderlich, um sich als Heilpraktiker niederzulassen. Auch wenn Sie in einem Bundesland leben, in dem keine gesetzlich verankerte Pflicht existiert, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, ist es dennoch dringend anzuraten, nur dann als Heilpraktiker zu praktizieren, wenn man sich gegen berufliche Haftungsfälle versichert hat.

Die Berufshaftpflichtversicherung schützt Sie in mehrfacher Hinsicht. In Haftungsfällen (d. h. bei Behandlungsfehlern) verhindert diese, dass Sie die Schäden der Patienten selbst zahlen müssen. Gerade bei Gesundheitsschäden können aufgrund von möglichen Schmerzensgeldansprüchen und Kosten von Folgebehandlungen viele Tausend Euro an Schäden entstehen, welche Sie als Heilpraktiker alleine nicht stemmen können. Es droht die Insolvenz, was auch einen Widerruf der Heilpraktikererlaubnis durch das Gesundheitsamt nach sich ziehen kann. Die Versicherung unterstützt Sie häufig

auch fachlich und rechtlich, wenn Haftungsfälle im Raum stehen, da in diesem Fall auch die Versicherung ein Interesse daran hat, dass Haftungsansprüche abgewehrt werden. Bedenken Sie auch, dass für den Fall, dass die Krankenkasse des Patienten für die weiteren Behandlungskosten aufkommt, welche aufgrund Ihres Behandlungsfehlers entstehen, diese bei Ihnen Regress nehmen kann. In der Regel versuchen die Krankenkassen bei einem möglichen Schädiger zu regressieren, das heißt, dass Sie auch für den Fall, dass die Krankenversicherung des Patienten die Behandlungskosten übernimmt, dies nicht bedeutet, dass Sie von der Haftung freigestellt werden.

Bitte bedenken Sie, dass Sie auch gegenüber Ihren Patienten eine gewisse „moralische“ Verpflichtung haben, nämlich diese lege artis zu behandeln, aber auch für den Fall eines Behandlungsfehlers ihnen die Schäden zu ersetzen. Sofern Sie hierzu finanziell nicht in der Lage sind, kann es passieren, dass der Patient die Kosten von Folgebehandlungen alleine tragen muss (sofern die Krankenkasse diese nicht trägt) und kein Schmerzensgeld bekommt. Im Hinblick auf das Vertrauen, welches der Patient Ihnen entgegenbringt, ist das kaum vertretbar.

Bitte achten Sie beim Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung unbedingt darauf, dass diese die von Ihnen durchgeführten Tätigkeiten umfasst. Keine Rolle spielt es, wie groß Ihre Praxis ist. Eine Vollzeitpraxis mit mehreren Mitarbeitern benötigt genauso eine Berufshaftpflichtversicherung ebenso wie eine kleine Praxis mit wenigen Patienten. Ein Behandlungsfehler kann nicht nur in großen Praxen passieren. Keine Praxis ist von dem Erfordernis ausgenommen, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Denn „die“ Berufshaftpflichtversicherung für

Heilpraktiker gibt es nicht. Wenn Sie etwa invasiv arbeiten, kann sich hieraus ein anderer Tarif ergeben, als wenn Sie manuell arbeiten. Wenn Sie kosmetische Tätigkeiten durchführen, ist ein anderer Tarif einschlägig als bei einem Heilpraktiker für Psychotherapie. Beachten Sie auch, dass für den Fall, dass Sie Leistungen delegieren (etwa an Praxishelfer) sich auch hieraus ein anderer Tarif ergeben kann. Wichtig ist, dass Sie sich vor Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Gedanken darüber machen, wie und in welchem Bereich Sie arbeiten möchten und die für Sie passende Versicherung abschließen.

Bitte beachten Sie in jedem Fall, dass Sie die Haftpflichtversicherung abschließen, bevor Sie Ihren ersten Patienten behandeln. Denn ein Versicherungsabschluss nach Eintritt eines Haftungsfalles ist nicht mehr möglich – ein brennendes Haus versichert niemand.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Ihre Berufshaftpflichtversicherung mit Kontaktdaten, Versicherungsnummer und dem räumlichen Geltungsbereich vor Abschluss des Behandlungsvertrages bzw. vor der Erbringung der Dienstleistung an Ihre Patienten mitzuteilen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV. Sofern Sie eine Webseite unterhalten, geben Sie die Angaben zu Ihrer Berufshaftpflichtversicherung bitte unbedingt im Impressum an.



Michael Dligatch
Verbandsanwalt
des BDHN e. V.

Das kommt vor ... Alles Wissen stammt aus der Erfahrung

Eine 67-jährige Patientin besuchte eine Kollegin, nachdem sie sich telefonisch einen Termin hatte geben lassen. Die Heilpraktikerin wusste vorab, dass die Patientin wegen ihrer Polyarthritits kam und bat sie aus diesem Grunde, alle aktuellen Medikamente mitzubringen.

Bei der Anamnese erfuhr die Heilpraktikerin, dass ihre Patientin bereits annähernd 20 Jahre ein Cortison-Präparat einnimmt, da die Schmerzen oft unerträglich seien.

Auf die Frage, welche Medikamente sie denn außerdem regelmäßig einnehmen würde, bat sie ihren Mann, er möge der Heilpraktikerin den mitgebrachten Karton geben. Es handelte sich um einen Schuhkarton, in dem sich sage und schreibe 23 verschiedene Medikamente befanden! Auf die Frage, ob die Patientin wirklich alle Medikamente täglich einnehmen würde, antwortete diese: „Bis auf 4 Präparate, die ich vor ca. 3 Wochen absetzte, weil sie mir zustark erschienen, nehme ich alle ein.“

Hier stand der Patientin nun ein langer Weg bevor, weil sie mit Hilfe ihres Hausarztes den größten Teil ihrer Medikamente Schritt für Schritt absetzen konnte.

Nach mehr als einem halben Jahr wurde die Patientin abermals bei der Heilpraktikerin vorgestellt. Trotz der langjährigen Cortison-Einnahme konnte die Kollegin den Allgemeinzustand der Patientin verbessern. Die Freude darüber war für die Patientin überwältigend, sie sprach von einem Wunder.

Empfehlung, die sich lohnt

Viele unserer Mitglieder sind auf Empfehlung in unseren Berufsverband BDHN e. V. eingetreten. Dies wollen wir auch weiterhin mit einer **Prämie von € 30,-** vergüten.



Das Neumitglied sollte auf das Antragsformular unbedingt schreiben:

Empfohlen (oder geworben) von:

Vielen Dank für Ihr Vertrauen zum BDHN e. V.!

BodyTalk Access

Referent: HP Gerda Deubzer, München

BodyTalk Access dient sowohl der Selbstanwendung, als auch der Unterstützung anderer Menschen und ist häufig der erste Zugang zur Welt des BodyTalk Systems.

BodyTalk Access kann nicht nur von einer Fachkraft im Bereich gesundheitlicher Unterstützung, sondern von jedem interessierten Laien eingesetzt werden. Es handelt sich um leicht zu erlernende Techniken. Die Anwendung der fünf Techniken des BodyTalk Access wird an einem Unterrichtstag erlernt und kann zu einer schnellen Verbesserung von Wohlbefinden und auch der Gesundheit führen.

Das BodyTalk System wurde von dem Australier Dr. John Veltheim entwickelt und umfasst ein umfangreiches, sog. „Protokoll“. Dr. Veltheim erkannte schnell die Möglichkeit, aus diesem Protokoll einige grundlegende Techniken herauszufiltern, um möglichst vielen Menschen mit einfachen Mitteln den Zugang zu grundlegendem Wissen über das BodyTalk System zu ermöglichen. So wurde von ihm BodyTalk Access zusammengestellt. Die fünf einfachen Techniken des BodyTalk Access nehmen bei etwas Übung ca. 10 Minuten Zeit in Anspruch. Ein klein bisschen Zeit nur, um sich und auch andere optimal zu unterstützen.

Inhalt des Unterrichtstages:

- Einführung
 - Grundkonzepte des BodyTalk Systems
 - Die fünf BodyTalk Access Techniken:
 1. Cortexbalance
 2. Switching
 3. Hydration
 4. Körperchemie
 5. Reziproke Paare
 - Die BodyTalk Access Routine
 - Das sog. „Schnelle Hilfe Protokoll“
 - Demobalance (d.h. Anwendung des BodyTalk Systems an einem Teilnehmer / einer Teilnehmerin)
- Ein Kursheft ist im Seminarpreis enthalten.

Teilnehmerzahl: mind. 8 max. 30
Termin: 22. April 2020
Seminarort: OSZ, Weiglstr. 9, 80636 München
Uhrzeit: Mittwoch 10:00–17:00 Uhr
Seminargebühr: € 75,-*

* Nichtmitglieder zuzüglich einer Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr von € 50,-

* Mitglieder zuzüglich einer Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr von € 25,- bei einer kurzfristigen Anmeldung ab 14 Tagen vor Seminarbeginn.

